

Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie

Vom 25. Juni 2014 (Az.: C1-3.7.2.0)

An die

Leiterinnen und Leiter der Grund- und Förderschulen

nachrichtlich

- den weiterführenden Schulen
- den beruflichen Schulen
- dem HPR Grundschule
- dem HPR Förderschule
- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren

Neufassung des Rundschreibens vom 21.10.2011

Verfahrensgrundlagen für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie

Dieses Rundschreiben stellt den Umgang mit Kindern mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie dar und führt die individuelle Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie im Vorgriff auf die Inklusionsverordnung ein.

1. Definition

„Dyskalkulie bezeichnet eine Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten (...). Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden“ (Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Rechenstörung (Ziffer F81)).

2. Formen

Zeigen Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens, so ist zwischen einer Rechenschwäche und einer Rechenstörung/Dyskalkulie zu unterscheiden.

a) Rechenschwäche

Eine Rechenschwäche liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die aufbauenden Gedanken der Grundschulmathematik nicht verstanden hat und dem Unterricht nicht folgen kann, weil das mathematische Fundament, auf das aufgebaut wird, noch nicht vorhanden ist oder missverstanden wurde. Die Rechenschwäche verringert sich bei adäquater Förderung über die Zeit in ihrer Ausprägung. Wenn nach erfolgter, intensiver und dokumentierter Förderung weiterhin ausgeprägte Defizite bestehen, sollte eine Abklärung bezüglich des Vorliegens einer Rechenstörung in die Wege geleitet werden.

b) Rechenstörung/Dyskalkulie

Eine Rechenstörung/Dyskalkulie ist demgegenüber gravierender und trotz intensiver Förderung wenig beeinflussbar.

3. Zuständigkeiten/Feststellung

a) Feststellen der Rechenstörung/Dyskalkulie

Eine Rechenstörung/Dyskalkulie wird durch den Schulpsychologischen Dienst festgestellt. Ergänzend können durch den Schulärztlichen Dienst mögliche medizinische differentialdiagnostische Ursachen ausgeschlossen werden. Eine ausführliche gutachterliche Stellungnahme durch einen fachlich ausgewiesenen Direktor einer Universitätsklinik (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische oder Klinische Psychologie) kann in der Regel einem schulpsychologischen/schulärztlichen Gutachten gleichgestellt werden.

Bei einer vermuteten Rechenstörung besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, vor Befassung der Klassenkonferenz diesbezüglich eine schriftliche Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes einzuholen. Dies setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus, die ihrerseits das Recht haben, den Schulpsychologischen oder Schulärztlichen Dienst einzuschalten.

Sollte sich der Eingang der Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes verzögern, ist es bei vermuteter Rechenstörung/Dyskalkulie durch Beschluss der Klassenkonferenz in Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich, die Schülerin/den Schüler nach einem individuellen Förderplan zu unterrichten und sie/ihn entsprechend seiner/ihrer dort erbrachten Leistungen zu bewerten. Dies soll dem betroffenen Kind Frustration ersparen und die Motivation stärken. Diese Ausnahmemöglichkeit der individuellen Unterrichtung im Vorfeld der Feststellung der Rechenstörung/Dyskalkulie durch den Schulpsychologischen Dienst darf den Zeitraum von maximal einem Jahr nicht überschreiten.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund des Gutachtens über den Umfang und die Beendigung der Maßnahmen.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Ursachen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine schulärztliche oder fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

Die Erziehungsberechtigten sollen über die Schule und über den Schulpsychologischen Dienst auf geeignete zusätzliche außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hingewiesen werden.

Werden ergänzend zur schulischen Förderung bzw. über die schulische Förderung hinaus Maßnahmen durchgeführt, sollten diese mit der schulischen Förderung abgestimmt werden.

Sollte zusätzlich zu einer Rechenstörung/Dyskalkulie eine Lese-Rechtschreibstörung diagnostiziert werden, ist eine Förderdiagnostik im Hinblick auf eine allgemeine Lernschwäche angezeigt.

b) Klassenkonferenz

Die Entscheidung über

- Förderplan,
- Art, Umfang und Dauer der Förderung,
- Maßnahmen zum Nachteilsausgleich,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung bei Rechenstörung/Dyskalkulie (Ziffer 6 c)

trifft die Klassenkonferenz.

Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll zu dokumentieren (s. beiliegendes Formular „Protokoll Förderkonferenz“). Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich über die Schulleitung mitzuteilen.

Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage beschließt die Klassenkonferenz die Fortschreibung oder die Beendigung der Fördermaßnahme. Die Fortschreibung der Fördermaßnahme ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Beendigung der Maßnahme sind die Erziehungsberechtigten erneut anzuhören.

c) Förderdiagnose

aa) Ursache

Rechenschwächen und Rechenstörungen können durch unterschiedliche Faktoren verursacht werden. In einer dokumentierten Förderdiagnostik müssen die Kompetenzen des Kindes in den Blick genommen, die komplexen Lern- und Lebenssituationen des Kindes einbezogen und die aufgabenspezifischen Schwierigkeiten analysiert werden.

bb) Analyse/Diagnose

Die Mathematiklehrkraft erhebt und dokumentiert die Lernsituation einer Schülerin/eines Schülers, wobei

- schulische, soziale, emotionale und kognitive Bedingungen,
- Motivation,
- optische sowie akustische Wahrnehmung und Differenzierung,
- Lern- und Arbeitsverhalten und
- motorischer Entwicklungsstand

Berücksichtigung finden.

Um Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche oder einer Rechenstörung/Dyskalkulie gezielt fördern zu können, analysiert die Mathematiklehrkraft bestimmte Faktoren.

Die Rechenstrategien der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers werden aufgedeckt. Dabei geht es um die Lösungswege, die die jeweilige Schülerin oder der jeweilige Schüler für die Bewältigung seiner Mathematikaufgaben anwendet. Die Lösungsmöglichkeiten dürfen individuell sein, wichtig ist der richtige Ansatz auf dem Weg zur Lösung.

Diese Dokumentation bildet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Förderhilfen, die Zuweisung zu besonderen Fördermaßnahmen und die Einleitung begleitender Maßnahmen.

Sobald der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers von der Lehrkraft ermittelt wurde, kann die Förderung an dieser Stelle aufbauend einsetzen.

4. Förderdokumentation

Der von der Mathematiklehrkraft auf der Basis förderdiagnostischer Beobachtungen erstellte Förderplan wird der Klassenkonferenz zur Beratung vorgelegt.

Die Erstellung eines individuellen Förderplans erfolgt mindestens einmal im Schulhalbjahr. Der individuelle Förderplan einer Schülerin sowie eines Schülers mit einer Rechenschwäche oder einer Rechenstörung/Dyskalkulie soll konkrete Ziele und einen konkreten Zeitplan enthalten. Darüber hinaus enthält er Informationen zum Entwicklungsstand, der Lernausgangslage, den Stärken und Schwächen, den Förderaufgaben und Fördermaßnahmen (beinhaltet auch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und bei Vorliegen einer Rechenstörung/Dyskalkulie ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung) sowie der Lernentwicklung.

Dokumentation, Analyse und Fördermaßnahmen sowie Formen des Nachteilsausgleiches und bei Vorliegen einer Rechenstörung/Dyskalkulie ein Abweichen von den allgemeinen

Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind im Förderplan darzustellen und zu begründen. Da punktuelle Tests allein nicht aussagekräftig sind, sollen sie durch gezielte Langzeitbeobachtungen der Lehrkräfte ergänzt werden. Förderdiagnostische Befunde, Förderplanung und Durchführung der Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche oder einer Rechenstörung/Dyskalkulie sind in der Schülerakte zu dokumentieren.

Die Rechenwege einer Schülerin/eines Schülers mit einer Rechenschwäche oder einer Rechenstörung/Dyskalkulie sind in regelmäßigen kurzen Abständen, aber auf jeden Fall nach der Einführung neuer Lerninhalte durch die Lehrkraft nachzuvollziehen, um die Förderung entsprechend umzustellen und effektiv zu gestalten.

Ein Mittel zur Dokumentation der Lernentwicklung ist in der Handreichung „Fördern in der Grundschule¹“ enthalten.

Ist trotz intensiver Förderhilfen kein bzw. nur ein geringer Lernzuwachs festzustellen, empfiehlt es sich, die gewählte Methode bzw. das Förderkonzept zu überprüfen.

In Einzelfällen ist allerdings nicht auszuschließen, dass Förderung an Grenzen stößt. Dies kann bei Rechenstörung/Dyskalkulie generell der Fall sein und/oder bei

- einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägter Angst vor Misserfolgen, geringem Selbstvertrauen),
- neurologischen Auffälligkeiten, z.B. Störungen der sensomotorischen Integration (Koordination, Zusammenspiel unterschiedlicher Sinnesqualitäten und -systeme) und
- sozial angemessener Verhaltenskompensation (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

5. Förderung

a) Inhalte

Im Rahmen der Förderung ist eine möglichst enge und regelmäßige, intensive Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die mathematischen Inhalte bauen aufeinander auf. Deshalb ist es grundlegend, die einzelnen Bereiche durch Förderung zu sichern und erst dann mit dem nächsten Bereich zu beginnen. Es muss verhindert werden, dass kritische Stellen im Lernprozess einer Schülerin, eines Schülers, die sich auf grundlegende mathematische Fähigkeiten beziehen, übergangen werden und somit unverzichtbare Voraussetzungen fehlen, um erfolgreich weiter zu lernen.

Eine zielgerichtete Förderung setzt so eine zuvor erfolgte eingehende Förderdiagnostik voraus, die von der Mathematiklehrkraft durchgeführt wird.

Das gesamte Bedingungsgefüge der Rechenschwäche und der Rechenstörung/Dyskalkulie

sollte in der Fördermaßnahme berücksichtigt werden. Daher gehört zu den Inhalten der Fördermaßnahmen u.a.:

- Förderung der visuellen und körperlichen Wahrnehmung, vor allem im Bereich der Größenbeziehungen, der Raum-Lage-Beziehungen, der Rechts-Links-Diskriminierung, der Simultanerfassung und der Steigerung des Vorstellungsvermögens,
- Einbeziehung kurzer Kopfrecheneinheiten, die auf den vorhandenen Kompetenzen des Kindes aufbauen,
- Förderung des dekadischen Verständnisses,
- Förderung des Zahlenverständnisses in unterschiedlichen Zahlenräumen,
- Förderung des Verständnisses der Zahlenreihe und der Zahlbeziehungen sowie des Zählens in Schritten unterschiedlicher Größen,
- Verwendung von konkreten Hilfsmittel wie Rechenstrukturmaterialien,
- Ermittlung der Rechenstrategien der Schülerin und des Schülers,
- Vermittlung hilfreicher Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen,
- Aufbau des Selbstbewusstseins,
- (qualitative) Differenzierung der Hausaufgaben, um ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden.

b) Organisation

Fördermaßnahmen werden während des Regelunterrichts im Rahmen der Stundentafel durchgeführt oder gehen bei zusätzlichen Fördermaßnahmen auch über die Stundentafel hinaus (Budget).

Die Förderung erfolgt in gestuften Maßnahmen:

1. als klasseninterne Fördermaßnahme,
2. als zusätzliche schulische Fördermaßnahme in Kleingruppen und
3. in ausgeprägten Fällen, die auf die schulinterne Förderung nicht ansprechen, als außerschulische Fördermaßnahme.

Bei einer klasseninternen Fördermaßnahme ist eine Differenzierung z.B. in Form von Fördermappen für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler hilfreich.

Gegebenenfalls müssen die Leistungsanforderungen bei Vorliegen einer Rechenstörung auch längerfristig angepasst werden. Im Unterricht erfolgt dies – auch für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche – durch Binnendifferenzierung.

Besonders effektiv kann eine Schülerin/ein Schüler mit einer Rechenschwäche oder einer Rechenstörung betreut werden, wenn die Förderung frühzeitig einsetzt und gezielt und individuell erfolgt. Die Lernausgangslage wird insbesondere in der Jahrgangsstufe 1 frühzeitig erhoben.

Fördermaßnahmen müssen kompetenzbezogen durchgeführt und kommunikativ in den Unterricht eingebettet werden. So erlebt das Kind Lernen und Üben als sinnhaft und es erfährt individuell sein Können. Fördern wird damit zum Kernauftrag des Unterrichts.

Die Fördermaßnahmen haben zum Ziel,

- den Schülerinnen und Schülern ihre Stärken bewusst zu machen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
- erkennbare individuelle Defizite systematisch zu beheben,
- Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Freude am Rechnen zu wecken,
- Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, welche die vorhandenen Schwächen ausgleichen können.

6. Leistungsanforderungen – Leistungsbeurteilung

Im Bereich der Leistungsmessung und im Unterricht kann sowohl bei einer Rechenschwäche als auch bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.

a) zusätzliche pädagogische Hilfsmaßnahmen

Zusätzliche pädagogische Hilfsmaßnahmen sind z.B.:

- Bereitstellung und Nutzung von didaktischen sowie methodischen Hilfsmitteln auch während Leistungserhebungen (z.B. Rechenraupe, Rechengeräte, leere Zwanziger- oder Hunderterfelder),
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuell gestaltete Pausenregelungen),
- zusätzlich zur Note ermutigende Verbalbeurteilung unter den schriftlichen Leistungserhebungen,
- bei der Lehrerkorrektur der Leistungserhebungen alle richtig gerechneten Ergebnisse grün unterstreichen anstatt falsche Ergebnisse in rot zu markieren,
- Stellung alternativer Hausaufgaben, ausgehend von den Stärken der Schülerin oder des Schülers (grundlegende Übungen zur Festigung anstelle des deutlich überfordernden aktuellen Unterrichtsstoffs),
- Veränderung der Arbeitsplatzorganisation.

b) Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche sind z.B.:

- Ausweitung der Arbeitszeit um maximal 50 Prozent bei schriftlichen Leistungserhebungen,
- Gewährung einer 10-minütigen Zusatzzeit zur Kontrolle und Korrektur nach Fertigstellung von schriftlichen Leistungserhebungen,
- über das übliche Maß hinausgehende Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen während der Leistungskontrolle,
- Exaktheitstoleranz, z.B. bei zeichnerischen Aufgabenstellungen.

Die hier erwähnten Maßnahmen sind Möglichkeiten, um die individuellen Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler zu verringern oder zu beheben. Im Einzelfall anzuwendende zusätzliche pädagogische Hilfsmaßnahmen liegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der jeweiligen Fachlehrkraft. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs liegen im fachlich-pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte der Klassenkonferenz.

Die oben beschriebenen Maßnahmen können mit der Klasse besprochen werden.

c) Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung

Bei einer Rechenstörung/Dyskalkulie können darüber hinaus auf Beschluss der Klassenkonferenz abweichende Formen der Leistungserhebung und -beurteilung angewandt werden.

aa) Individuelle Leistungsbeurteilung

Eine abweichende Form der Leistungserhebung und -beurteilung orientiert sich an dem individuellen Lehrplan der Schülerin und des Schülers und kann damit die Kompetenzen einer anderen als der zugehörigen Klassenstufe der Schülerin und des Schülers mittels einer Leistungserhebung überprüfen und der Beurteilung zugrunde legen. Ergänzend ist es möglich, den Umfang der Leistungserhebung zu reduzieren.

bb) Zeugnisse

Bei Vorliegen einer Rechenstörung/Dyskalkulie und daraus resultierendem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung ist dies im Zeugnis/Abgangszeugnis folgendermaßen zu vermerken:

„Der Schüler/Die Schülerin wurde in grundlegenden Teilbereichen des Faches Mathematik auf Beschluss der Klassenkonferenz nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und entsprechend seiner/ihrer dort erbrachten Leistungen bewertet.“

Wir bitten Sie, Ihre Kolleginnen und Kollegen über den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.